



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 2020

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2126	12. 8. 2020	Berichtigung der Coronabetreuungsverordnung	738
221	13. 8. 2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung	744
2251	10. 7. 2020	Satzung „ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien“	745
2251	27. 2. 2020	Satzung über Genehmigungsverfahren des WDR für neue Telemedienangebote, für wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme (WDR-Telemediensatzung)	747

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2126**Berichtigung der Coronabetreuungsverordnung****Vom 12. August 2020**

Die Coronabetreuungsverordnung vom 11. August 2020 (GV. NRW. S. 767a) wird wie folgt berichtigt:

Dem Verordnungstext werden die aus dem Anhang zu dieser Berichtigung ersichtlichen Anlagen angefügt.

Düsseldorf, den 12. August 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Christel B a y e r

Anlage 2**Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung ab 23. April 2020**

Wirtschaftsabteilungen	Zugeordnete Tätigkeitsbereiche für eine erforderliche Notfallbetreuung für Kinder
Abwasserentsorgung	· Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)
Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	· Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen, Logistik sowie die Wartung / Installation von Anlagen / Netzen
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	· Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) · Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal) · Herstellung und Vertrieb von Hygieneprodukten, Desinfektionsmitteln und Seifen · Drogerien (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
Energieversorgung	· Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen, Logistik sowie die Wartung / Installation von Anlagen / Netzen
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	· sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur (insb. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze) · Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) · Software (systemrelevante Hersteller, Dienstleister)
Erbringung von Finanzdienstleistungen	· Banken und Sparkassen (Bargeldversorgung, -logistik, Kreditversorgung der Unternehmen, Geldautomatensysteme) und Steuerberater
Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	· Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit zuständig für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben und für Forschung und Entwicklung zu der jeweiligen Krisenlage
Gesundheitswesen	· Krankenhäuser und medizinische Fakultäten -Pflegeeinrichtungen · Pflegeheime, Pflegedienste, Betreuungsdienste und anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag · Angebote des Servicewohnens sowie betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung · Hospize -Rettungsdienste · Apotheken und Sanitätshäuser · Hebammen, Praxen von Gesundheitsfachberufen, Arztpraxen, · Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen · Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung · Tätigkeiten von Personen, die zur Stärkung im Gesundheitswesen und im Pflegebereich aktiviert oder reaktiviert werden (z. B. medizinisch technische Assistenten, biologisch technische Assistenten sowie Personen, die sich in der Ausbildung zu diesen Berufsabschlüssen befinden und fortgeschritten sind; Studierende der Biologie, Biochemie, Biophysik, Veterinärmedizin und Chemie ab Bachelor, insbesondere wenn sie

Anlage 2**Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung ab 23. April 2020**

Wirtschaftsabteilungen	Zugeordnete Tätigkeitsbereiche für eine erforderliche Notfallbetreuung für Kinder
Abwasserentsorgung	· Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)
Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	· Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen, Logistik sowie die Wartung / Installation von Anlagen / Netzen
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	· Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) · Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal) · Herstellung und Vertrieb von Hygieneprodukten, Desinfektionsmitteln und Seifen · Drogerien (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
Energieversorgung	· Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen, Logistik sowie die Wartung / Installation von Anlagen / Netzen
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	· sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur (insb. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze) · Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) · Software (systemrelevante Hersteller, Dienstleister)
Erbringung von Finanzdienstleistungen	· Banken und Sparkassen (Bargeldversorgung, -logistik, Kreditversorgung der Unternehmen, Geldautomatensysteme) und Steuerberater
Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	· Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit zuständig für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben und für Forschung und Entwicklung zu der jeweiligen Krisenlage
Gesundheitswesen	· Krankenhäuser und medizinische Fakultäten -Pflegeeinrichtungen · Pflegeheime, Pflegedienste, Betreuungsdienste und anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag · Angebote des Servicewohnens sowie betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung · Hospize -Rettungsdienste · Apotheken und Sanitätshäuser · Hebammen, Praxen von Gesundheitsfachberufen, Arztpraxen, · Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen · Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung · Tätigkeiten von Personen, die zur Stärkung im Gesundheitswesen und im Pflegebereich aktiviert oder reaktiviert werden (z. B. medizinisch technische Assistenten, biologisch technische Assistenten sowie Personen, die sich in der Ausbildung zu diesen Berufsabschlüssen befinden und fortgeschritten sind; Studierende der Biologie, Biochemie, Biophysik, Veterinärmedizin und Chemie ab Bachelor, insbesondere wenn sie

	molekulare Schwerpunkte belegt haben; ebenso von Personen, die eine der genannten Fachrichtungen studiert haben und jetzt wissenschaftlich arbeiten oder andere Berufe ausüben (z.B. in der Pharma- oder Biotechindustrie) · Stationäre, teilstationäre, ambulante erzieherische Hilfen, Frühe Hilfen, Inobhutnahmeeinrichtungen, Kinderschutzdienste, betreute Wohnformen der Kinder und Jugendhilfe
Getränkeherstellung	· Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb)
Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	· Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb)
Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	· Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
Hausmeisterdienste	· Dienstleister für desinfizierende Gebäudereinigung, Wirtschafts-, (hauswirtschaftliche) Versorgungs- und Reinigungspersonal in den systemrelevanten Einrichtungen/ Betrieben/ Organisationen
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	· Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen	· Rohstoffproduktion (versorgungsrelevante Stoffe, chemische Grundstoffindustrie)
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	· Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) · Futtermittel(-zusatzstoffe) (Produktion für Nutztierhaltung)
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	· Pharmazie und Medizin (krisenrelevante Forschung) · Herstellung, Handel und Vertrieb von Wirkstoffen, Arzneimitteln und Medizinprodukten, Produkten der persönlichen Schutzausrüstung und Biozidprodukten / Desinfektionsmitteln einschließlich der vollständigen Lieferketten, Blut- und Plasmaspendeneinrichtungen
Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen	- Herstellung, Handel und Vertrieb von Wirkstoffen, Arzneimitteln und Medizinprodukten, Produkten der persönlichen Schutzausrüstung und Biozidprodukten / Desinfektionsmitteln einschließlich der vollständigen Lieferketten, Blut- und Plasmaspendeneinrichtungen
Herstellung von Textilien	· Textilunternehmen (Produktion, Handel und Vertrieb unter Krisengesichtspunkten versorgungsrelevanter Textilien)
Informationsdienstleistungen	· Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)

Kindergärten und Vorschulen	· Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas, Kindertagespflege, Schulen, Horten und Internaten soweit nicht genug Personal ohne betreuungspflichtige Kinder zur Verfügung steht
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	· Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) · Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	· Warentransport und -logistik (aller versorgungsrelevanter und zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs notwendiger Güter) · Öffentlicher Personentransport (Bahn, Bus)
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	· Ernährungswirtschaft und Land-/Forst-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb)
Luftfahrt	Luftverkehr (Personen und Frachtverkehr), Flugsicherung und systemrelevante Produktion
Medien	insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation
Öffentliche Verwaltung, Schule, Verteidigung; Sozialversicherung	· Landes- und Bundesregierung · Gesetzgebung/Parlament · Behörden und Verwaltungen (besonders Gesundheit, Jugendhilfe, Finanzverwaltung) · Polizei · Feuerwehr · Zollverwaltung · Verfassungsschutz, BND · Justizvollzugs-, Maßregelvollzug und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen · Gerichte und Staatsanwaltschaften · Lehr- und Dienstkräfte, die zur Erteilung von Unterricht im Sinne der Coronabetreuungsverordnung oder zur Wahrnehmung erforderlicher Dienstgeschäfte vom Betretungsverbot ausgenommen sind · Bundeswehr (Soldatinnen und Soldaten; Zivilpersonal in der Wehrverwaltung und anderen Bereichen der Bundeswehr) sowie zusätzlich Bundeswehr-Angehörige, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind · Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter (Leistungsverwaltung einschließlich der kommunalen Rechtsträger des SGB II) · Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) · Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) · Sozialversicherungsträger
Post-, Kurier- und Expressdienste	· Post, Paketshops
Private Wach- und Sicherheitsdienste	· Wach- und Sicherheitsdienst
Rechtsberatung	· Rechtsanwälte und Notare

Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	· Dienstleister für desinfizierende Gebäudereinigung, Wirtschafts-, (hauswirtschaftliche) Versorgungs- und Reinigungspersonal in den systemrelevanten Einrichtungen/ Betrieben/ Organisationen
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	· Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)
Schifffahrt	· Frachtverkehr bei Schifffahrt und Binnenschifffahrt
Sozialwesen (ohne Heime)	· Asyl- und Flüchtlingswesen · Opferschutzeinrichtungen, öffentliche Hilfeangebote und Notdienste (z.B. auch Hotlines und Gewaltschutz, Frauenhäuser) · Fonds und Stiftungen für Menschen in besonderen Notlagen wie Unterstützungsangebote für schwangere Frauen in Not und Hilfen für Betroffene sexuellen Missbrauchs · Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen · Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas, Kindertagespflege, Schulen, Horten und Internaten soweit nicht genug Personal ohne betreuungspflichtige Kinder zur Verfügung steht
Telekommunikation	· Telekommunikation (einschl. Netzbetreiber und Ausrüster)
Veterinärwesen	· Veterinärwesen
Wasserversorgung	· Wasserversorgung

221

Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung

Vom 13. August 2020

Auf Grund des § 49 Absatz 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 41 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

Die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838), die durch Verordnung vom 1. März 2017 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zugang zum Studium hat, wer

1. einen Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung,
2. einen gleichwertigen Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53, 53e oder 54 Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach §§ 42, 42 e oder 42f Absatz 1 und 2 der Handwerksordnung bestehen,
3. einen Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Internetseite kmk.org veröffentlicht ist,
4. einen Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe oder
5. einen Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung

erlangt hat (Aufstiegsfortbildung).“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Fortbildungsabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der in Absatz 1 genannten Aufstiegsfortbildung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „zwei Jahre“ das Wort „Berufstätigkeit“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Tätigkeit“ das Wort „nicht“ eingefügt und vor dem Wort „eingereicht“ wird das Wort „nicht“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „berechtigt zur Aufnahme des Studiums in“ durch die Wörter „eröffnet den Zugang zu“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer

1. den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und

2. danach mindestens drei Jahre berufstätig war. Die Berufstätigkeit muss fachlich weder der erlangten Berufsausbildung noch dem angestrebten Studium entsprechen. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre Berufstätigkeit ausreichend.

(2) In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können die Bewerberinnen und Bewerber alternativ zu der Teilnahme an einer Zugangsprüfung nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 ein Probestudium aufnehmen.

(3) Der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das Freiwillige Soziale Jahr,
4. das Freiwillige Ökologische Jahr,
5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder
6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 1 oder 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(4) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester, im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife. Die Einschreibung erlischt in den Fällen der Absätze 1 und 2, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Hochschule aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt eingereicht wird.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 5 werden die Absätze 5 bis 6.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „erlischt für“ durch das Wort „verliert“ ersetzt und die Wörter „als solche der“ werden durch das Wort „ihren“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Europäischen Credit-Transfer-System“ durch die Wörter „Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Credits (ECTS)“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird das Wort „erfolgreiche“ durch das Wort „der“ ersetzt, die Wörter „erbracht wurden“ werden gestrichen und nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „erfolgreich erbracht wurden“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird die Angabe „§25“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§16“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sich bewerbende Person“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ und das Wort „erfüllt“ wird durch das Wort „erfüllen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „ihr“ die Wörter „aus dem Mehrfachstudiengang“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „studiengangbezogen“ und nach dem Wort „Fachsemester“ werden die Wörter „in dem Studiengang, für den die Zugangsprüfung erfolgte“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§63a“ durch die Angabe „§ 63a“ und die Angabe „§55a“ durch die Angabe „§ 55a“ ersetzt.
- 6. In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Wiederholung“ die Wörter „der gesamten Zugangsprüfung oder einzelner,“ eingefügt.
- 7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- 8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Beratung“ durch das Wort „Beratungsgespräch“ ersetzt.
 - b) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „den Bewerberinnen und Bewerbern für den angestrebten Studiengang“ eingefügt.
 - bb) Der Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Beratungsgespräch soll auch im Sinne einer Studienerfolgsprognose über Möglichkeiten informieren, wie fehlendes Vorwissen ausgeglichen werden kann.“
- 9. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- 10. § 11 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Zahl der abgelegten und der bestandenen Zugangsprüfungen nach Studiengängen,“
- 11. In § 12 Absatz 1 wird der Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 2020

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

2251

Satzung „ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien“

Vom 10. Juli 2020

Der Rundfunkrat hat am 10. Juli 2020 gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284), die folgende Satzung beschlossen:

I.

Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Vorhaben der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten prüft die durch die Intendantinnen und Intendanten beauftragte federführende Landesrundfunkanstalt in jedem Einzelfall anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues Angebot oder um die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots handelt, was das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt zu unterrichten.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung vorliegt, sind die jeweiligen Konzepte der bereits bestehenden Telemedienangebote. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung der ursprünglichen Angebotskonzepte. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote der Landesrundfunkanstalten bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen Angebots oder für eine wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d.h. z.B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (z.B. der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);
2. Substantielle Änderung der Angebotsmischung, d.h. z.B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z.B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z.B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
4. Wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

b) Ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundaussrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es

sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;

7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z.B. gesetzliche Beschränkungen);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d.h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).

(3) Nach Abschluss der Vorprüfung legt die Intendantin oder der Intendant der für das neue oder veränderte Angebot federführenden Landesrundfunkanstalt eine Beschreibung der wesentlichen Inhalte des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung den Intendantinnen und Intendanten zur Beratung und zustimmenden Kenntnisnahme vor. Über das Ergebnis der Entscheidung der Intendantinnen und Intendanten ist die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) zu unterrichten. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues Angebot oder um keine wesentliche Änderung handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Rundfunkrat der für das Angebot federführenden Landesrundfunkanstalt der Auffassung ist, dass es sich um ein neues Angebot oder um eine wesentliche Änderung handelt, kann er von der Intendantin oder von dem Intendanten der für das Angebot federführenden Rundfunkanstalt die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach Ziffer II. verlangen. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Angebots bezieht sich das Verfahren nach Ziffer II. allein auf die Abweichungen von dem bisher veröffentlichten Telemedienkonzept.

II. Genehmigungsverfahren

(1) Die Intendantin oder der Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt erstellt eine Projektbeschreibung für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots, die sie oder er dem zuständigen Gremium der federführenden Landesrundfunkanstalt zuleitet. Diese enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung des bestehenden Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie Maßnahmen zur Einhaltung des § 11d Abs. 7 Satz 1 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991 (GV. NW. 1991 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 134), in Kraft getreten am 1. Mai 2019) (Verbot der Presseähnlichkeit) beschrieben werden. Soweit Telemedien außerhalb des eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen und sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes und des § 11d Abs. 6 Satz 1 RStV (Verbot von Werbung und Sponsoring) zu beschreiben.
- b) Aussagen zum so genannten Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,
 1. inwieweit das geplante neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört,
 2. in welchem Umfang das neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, Auswirkungen auf alle relevanten Märkte sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten neuen Angebots oder der geplanten wesentlichen Änderung angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche

Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.

3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Für jedes Projekt ist in Abstimmung mit der GVK ein Ablaufplan zu erstellen.

(2) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt veröffentlicht die Projektbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf der Unternehmensseite der Landesrundfunkanstalt und fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Stellungnahme muss an die/den Vorsitzende/n des Rundfunkrats der federführenden Anstalt gerichtet sein und soll per E-Mail oder schriftlich per Post übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Zeitgleich mit der Einstellung im Internet erstellt die Intendantin oder der Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt auf der Grundlage der Projektbeschreibung eine Vorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt zur Genehmigung. Die Vorlage wird zeitgleich an die ARD-Vorsitzende oder den ARD-Vorsitzenden, die Gremienvorsitzendenkonferenz und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen übermittelt.

(5) Der Rundfunkrat der federführenden Anstalt kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten der jeweiligen Landesrundfunkanstalt in Auftrag geben. Zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte hat der Rundfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internetangebot der federführenden Landesrundfunkanstalt bekannt. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem Gutachter sind die Stellungnahmen Dritter vom Rundfunkrat zu übermitteln; ihm können Stellungnahmen auch unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Rundfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rundfunkrats der federführenden Landesrundfunkanstalt leitet die Stellungnahmen Dritter sowie das Gutachten an die Intendantin oder den Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Die Rundfunkratsvorsitzende oder der Rundfunkratsvorsitzende der federführenden Landesrundfunkanstalt stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigungsvorlage einschließlich der Stellungnahmen Dritter sowie der vom Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt in Auftrag gegebenen Gutachten werden parallel durch den Rundfunkrat der federführenden Anstalt sowie durch die GVK und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen beraten.

(8) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der Landesrundfunkanstalten gemäß § 5a ARD-Satzung. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse aus den Gremien der Landesrundfunkanstalten gibt die GVK eine Beschlussempfehlung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrats der federführenden Rundfunkanstalt ab. Die Beschlussempfehlung

fehlung, die ihrerseits Anregungen und Fragen enthalten kann, leitet die GVK zugleich auch der ARD-Vorsitzenden oder dem ARD-Vorsitzenden sowie dem Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen zur Kenntnisnahme zu.

(9) Parallel berät der Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen über die Genehmigungsvorlage und leitet seine Stellungnahme an den Rundfunkrat der federführenden Anstalt und an die GVK weiter.

(10) Der Rundfunkrat der federführenden Anstalt fasst sich vor seiner Entscheidung über das neue Angebot oder die wesentliche Änderung mit der Empfehlung der GVK und der Stellungnahme des Programmbeirats Erstes Deutsches Fernsehen. Zudem berücksichtigt er die form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter sowie von ihm in Auftrag gegebene Gutachten von externen Sachverständigen. Abänderungen des geplanten neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung, die die Intendantin/der Intendant der federführenden Rundfunkanstalt aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Stellungnahme vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(11) Soweit es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, hat der Rundfunkrat der federführenden Anstalt die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen auszuschließen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(12) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Angebots oder einer wesentlichen Änderung trifft der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten darlegen, ob das neue Angebot oder die wesentliche Änderung die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Die federführende Landesrundfunkanstalt gibt das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf ihrer Unternehmensseite bekannt.

(13) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt, die GVK und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(14) Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sind die zuständigen Gremien der Landesrundfunkanstalten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Die jeweiligen Vorsitzenden des Rundfunkrats üben das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung in den Landesrundfunkanstalten sicherzustellen, dass die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügen.

III.

Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten

(1) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue Angebote oder wesentliche Änderungen mit der Maßgabe, dass der ZDF-Intendant entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten sowie der ZDF-Fernsehrat entsprechend den Rundfunkräten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden.

(2) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmi-

gungsverfahren für neue Angebote oder wesentliche Änderungen federführend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Deutsches Fernsehen, koordiniert durch die GVK, beteiligt. Für diese Beteiligung gelten ARD-intern die Verfahrensbestimmungen unter den Ziffern I. und II. entsprechend.

IV.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Intendantin oder der Intendant der federführenden Anstalt vor der Veröffentlichung der Beschreibung des genehmigten neuen Angebots oder der genehmigten wesentlichen Änderung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde des Landes, in dem die federführende Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der federführenden Landesrundfunkanstalt zu veröffentlichen. In dem amtlichen Verkündungsblatt des Landes, in dem die federführende Landesrundfunkanstalt ihren Sitz hat, ist zugleich auf die Veröffentlichung gemäß Satz 1 hinzuweisen.

V.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien vom 25. März 2009 (GV. NRW. S. 260) außer Kraft.

Die Satzung wird gemäß § 25 Abs. 4 WDR-Gesetz bekannt gemacht.

Köln, den 11.08.2020

Tom B u h r o w
Intendant

– GV. NRW. 2020 S. 745

2251

Satzung über Genehmigungsverfahren des WDR für neue Telemedienangebote, für wesentliche Änderungen bestehender Telemedienangebote sowie für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme (WDR-Telemediensatzung)

Vom 27. Februar 2020

Der Rundfunkrat hat am 27. Februar 2020 gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284), folgende Satzung erlassen:

I.

Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Vorhaben im Bereich der Telemedien prüft die Intendantin oder der Intendant anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues oder verändertes Angebot von Telemedien handelt, das das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues oder verändertes Angebot vorliegt, ist das jeweilige aktuelle Konzept des WDR über bereits bestehende Telemedienangebote. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- beziehungsweise Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung des ursprünglichen Angebotskonzepts. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote des WDR bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, das heißt zum Beispiel das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (zum Beispiel der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);
2. Substantielle Änderung der Angebotsmischung, das heißt zum Beispiel ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, zum Beispiel im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (zum Beispiel der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
4. Wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

b) Ein neues oder verändertes Angebot liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (zum Beispiel gesetzliche Beschränkungen);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (das heißt das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).

(3) Nach Abschluss der Vorprüfung unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat über das Ergebnis. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues oder verändertes Angebot handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Rundfunkrat der Auffassung ist, dass es sich bei dem Angebot um ein nach Abschnitt II genehmigungspflichtiges Angebot handelt, kann er von der Intendantin oder von dem Intendanten die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens verlangen.

II.

Genehmigungsverfahren

(1) Die Intendantin oder der Intendant erstellt eine Projektbeschreibung über das neue oder wesentlich veränderte bestehende Angebot, die sie oder er dem Rundfunkrat zuleitet. Diese enthält mindestens folgende Bestandteile:

a) Beschreibung des neuen oder der wesentlichen Änderung eines bestehenden veränderten Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 Absatz 7 Satz 1 Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV -) vom 31. August 1991 (GV. NW. 1991 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 134), in Kraft treten am 1. Mai 2019) (Verbot der Presseähnlichkeit) beschrieben werden. Soweit Telemedien außerhalb des eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes und des § 11d Absatz 6 Rundfunkstaatsvertrag (Verbot von Werbung und Sponsoring) zu beschreiben.

b) Aussagen zum sogenannten Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,

1. inwieweit das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört,
2. in welchem Umfang das neue Angebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll,
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

(2) Für jedes Vorhaben erstellt der Rundfunkrat in Abstimmung mit der Intendantin oder dem Intendanten einen Ablaufplan (bei federführender Zuständigkeit für ein Gemeinschaftsangebot auch in Abstimmung mit der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD). Der Rundfunkrat beschließt über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens, veröffentlicht die Projektbeschreibung für einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen im Internet auf der Unternehmensseite des WDR und fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Rundfunkrat setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Stellungnahme muss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrats gerichtet sein und schriftlich per Post oder per E-Mail übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen; Geschäftsgeheimnisse, die sich auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, sind gesondert zu kennzeichnen. Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Die Intendantin oder der Intendant erstellt auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung eine Vorlage an den Rundfunkrat zur Genehmigung. Der Rundfunkrat stellt die rechtzeitige Befassung seiner Ausschüsse im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 17 Absatz 1 WDR-Ge-

setz und, soweit nach dem WDR-Gesetz erforderlich, des Verwaltungsrats sicher. Er übermittelt die Angebotsbeschreibung der Intendantin oder des Intendanten und ermöglicht die Kenntnisnahme von Stellungnahmen und sonstigen Informationen.

(5) Der Rundfunkrat kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des WDR in Auftrag geben. Zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte hat der Rundfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internetangebot auf der Unternehmensseite des WDR bekannt. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem Gutachter sind die Stellungnahmen Dritter vom Rundfunkrat zu übermitteln; ihm können Stellungnahmen auch unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Rundfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rundfunkrats leitet die Stellungnahmen Dritter sowie Gutachten an die Intendantin oder den Intendanten unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rundfunkrats stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Bei ARD-Gemeinschaftsangeboten und bei kooperierten Angeboten mehrerer Landesrundfunkanstalten erstellt der federführend zuständige Rundfunkrat zeitnah eine Beratungsgrundlage für die Befassung der übrigen Gremien. Die nicht federführenden Anstalten nehmen auf der Basis der Erhebungen der federführenden Anstalt eine eigene Bewertung vor. Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(7) Der Rundfunkrat befasst sich vor seiner Entscheidung über das neue Angebot oder die wesentliche Veränderung mit den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter, mit den von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten von externen Sachverständigen sowie den Berichten aus den Ausschüssen, mit einer Kommentierung der Intendantin oder des Intendanten. Abänderungen des geplanten neuen Angebots oder der wesentlichen Veränderung, die die Intendantin oder der Intendant aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Kommentierung vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(8) Soweit es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, hat der Rundfunkrat die Öffentlichkeit bei Sitzungen gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 WDR-Gesetz auszuschließen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(9) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Dritter, der eingeholten Gutachten und einer Kommentierung der Intendantin oder des Intendanten darlegen, ob das neue Angebot oder die wesentliche Veränderung die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Der WDR gibt das Ergebnis der Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen im Internet auf der Unternehmensseite des WDR bekannt.

(10) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Rundfunkrat gemäß Absatz 4 – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(11) Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sind die zuständigen Gremien des WDR für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rundfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im

Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Rundfunkrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt. Für Beauftragungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen, die für die Durchführung von Genehmigungsverfahren erforderlich sind, wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rundfunkrats zur Zeichnung bevollmächtigt. Die Aufgaben des Verwaltungsrats, insbesondere gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 5, Absatz 3 Nummer 9 und Absatz 4 WDR-Gesetz, bleiben unberührt.

III.

Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gemäß § 11c Rundfunkstaatsvertrag

I. und II. finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme entsprechende Anwendung.

IV.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Intendantin oder der Intendant – vor der Veröffentlichung des genehmigten neuen Angebots oder der genehmigten wesentlichen Änderung im Internetangebot auf der Unternehmensseite des WDR – der für die Rechtsaufsicht über den WDR zuständigen Behörde alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt im Internet auf der Unternehmensseite des WDR zu veröffentlichen. Im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW ist zugleich auf die Veröffentlichung gemäß Satz 1 hinzuweisen.

V.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Genehmigungsverfahren des WDR für neue oder veränderte Telemedien und für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme“ vom 25. März 2009 (GV. NRW.S. 260) außer Kraft.

Die Satzung wird gemäß § 25 Absatz 4 des WDR-Gesetzes bekanntgemacht.

Köln, den 11.08.2020

Tom B u h r o w
Intendant

– GV. NRW. 2020 S. 747

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359